

Im Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 30.10.1972 Abschn. 1 und 2 (Beilage 4/72, NJ 1972/22) werden die Kriterien, die eine psychische Zwangshaltung begründen, dargestellt:

a) erhebliche Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten, wie

- vorhandene oder durchlebte Hirnerkrankungen bzw. -Verletzungen, Hirnschäden oder Gehirnerschütterungen und -quetschungen, soweit danach erhebliche psychische Verhaltensauffälligkeiten auftraten (die sich auch erstmalig im Tatverhalten zeigen können),
- innere Erkrankungen mit den Auswirkungen erheblich gestörter psychischer Persönlichkeitsbedingungen, z. B. bei Durchblutungsstörungen nach einem Schlaganfall, rapiden altersbedingten Abbauprozessen u. ä.,
- schwere psychische Erkrankungen, z. B. Anfallsleiden, Schizophrenie oder erhebliche Schwachsinnformen,
- Alkohol-, Drogen- und Rauschgiftmißbrauch auch i. Verb. m. erheblichen charakterlichen Wesensveränderungen.

Bei jungen Tätern können sich im Zusammenhang mit erheblich gestörten Entwicklungsprozessen schwerwiegende Persönlichkeitsdeformierungen und Störungen im sozialen Verhalten zeigen, die häufig in Verbindung mit organischen Veränderungen auftreten, wie

- beständiges Versagen oder extreme Unsicherheit bei einfachsten Verhaltensanforderungen und unter Belastungsbedingungen,
- weitgehende Bildungsunfähigkeit (Versagen in der Sonderschule),
- schwere Fehlverarbeitung von Erlebnissen und Konflikten, z. B. mit depressiven Angstzuständen oder zwanghaften Handlungen,

- hochgradige Selbstisolierung von den Mitmenschen,
- erhebliche Triebstörungen in Form sexueller Abartigkeiten und Entartungen, denen der Täter verfallen ist,
- erhebliche Persönlichkeitsveränderungen infolge Blindheit, Gehörlosigkeit und andere schwere Störungen körperlicher Funktionen, die sich in starken Minderwertigkeitsgefühlen, mißtrauischer Grundhaltung zur Umwelt, extremer Gereiztheit und Impulsivität auswirken können,
- hochgradige Verwahrlosungserrscheinungen, insbesondere wenn der Täter aus einem asozialen Lebensmilieu kommt und eine geringe Schulbildung hat.

Hinweise auf derartige Auffälligkeiten können sich u. a. aus Aussagen von Angehörigen des Angeklagten oder des Kollektivvertreters, aus ärztlichen Attesten, Berichten der Organe der Jugendhilfe, aus Vorstrafenakten oder aus den Einlassungen des Angeklagten selbst ergeben.

Diese Auffälligkeiten aus dem Persönlichkeitsbild des Angeklagten dürfen jedoch nicht losgelöst von der konkreten Tat betrachtet werden. Stets muß untersucht werden, inwieweit sich diese Auffälligkeiten im betreffenden Verhalten des Täters wiederfinden. Auch psychisch gestörte Täter können in der Lage sein, elementare Regeln des Zusammenlebens zu befolgen,

b) erhebliche Auffälligkeiten im Tatverhalten des Angeklagten.

In der gerichtlichen Praxis werden vor allem bei Affekt- und Rauschthaten sowie bei Handlungen, die mit sexuellen Abartigkeiten verbunden sind, psychische Auffälligkeiten sichtbar, die Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten begründen können.

Derartige Auffälligkeiten im Tat-